

Merkblatt über die Erhebung von einmaligen und nachträglichen Kanalisationsanschlussgebühren

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Nach Art. 29 des Abwasserentsorgungsreglements der Stadt Langenthal vom 28. Juni 2004 (AWR) finanziert die Stadt Langenthal die öffentliche Abwasserentsorgung durch die Erhebung von:

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren für Abwasser und Regenabwasser);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. sonstigen Beiträgen Dritter

Einmalige Gebühren

Zur Deckung der Investitionskosten ist gemäss Art. 31 des AWR für die Erweiterung der bestehenden Abwasseranlagen von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird gestützt auf die Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW ermittelt.

Bei der Ermittlung der Belastungswerte fallen diejenigen Wasserhähne ausser Betracht, deren Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird oder deren Wasser ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und gemäss einer Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.

Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr (pro m² entwässerteter Fläche) zu bezahlen (Art. 31 und 35 AWR).

Für Regenabwasser, welches nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird, ist keine Gebühr zu bezahlen.

Änderungen, nachträgliche Gebühren und Meldepflicht

Bei einer Erhöhung der Anzahl BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben. Änderungen, welche nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, sind in jedem Fall dem Stadtbauamt unaufgefordert zu melden.

Abwassertarif, Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 240.00 (exkl. MwSt.) pro BW.

Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.00 (exkl. MwSt.) pro m² entwässerter Fläche.

Fälligkeit, Zahlungsfristen und Verzugsfolgen

Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses (Datum der Abnahme) der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf Art. 38 AWR nach Baubeginn, insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme, von rechtskräftig bewilligten Bauvorhaben eine Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühren erhoben werden.

Diese Akontozahlung beträgt 80% der im Baubewilligungsverfahren auf dem Formular 5.5 angegebenen BW und der entwässerten Fläche

Die Nachgebühren werden mit der Installation der zusätzlichen Armaturen oder Apparate und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.

Die Gebühren sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen. Erfolgt bis zum Zahlungstermin keine Zahlung, sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe von 5 % und die Inkassogebühren gemäss Gebührenverordnung der Stadt Langenthal geschuldet.

Werden die eingeforderten Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so werden diese sowie die seit dem Zahlungstermin aufgelaufenen Verzugszinse sowie die Inkassogebühren verfügt.

Entscheid über Streitigkeiten

Gegen Verfügungen kann gemäss den Bestimmungen von Art. 93 ff. der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 beim Gemeinderat der Stadt Langenthal Beschwerde erhoben werden.

Kontaktadressen

Einmalige Anschlussgebühren:	Stadtbauamt, Fachbereich Bauinspektorat	062 916 22 90
Wiederkehrende Gebühren:	IB Langenthal AG	062 916 57 57

Langenthal, Februar 2021